



## **Geschäftsordnung der Abteilung Turnen**

Aufgrund des § 26, Abs. 5 der Satzung des Karbener Sportverein 1890 e.V. (KSV) gibt sich die Abteilung Turnen eine Geschäftsordnung (GO).

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form verwendet wird, sind damit alle Geschlechter angesprochen.

### **§ 1 Aufgaben und Zweck**

1. Es gilt § 3 der Satzung des Karbener Sportverein 1890 e.V.

### **§ 2 Satzung und Ordnungen des Karbener Sportverein 1890 e.V.**

1. Die Satzung und die Wahl-, Finanz-, Datenschutz- und Ehrenordnung des KSV, in der jeweils gültigen Fassung, sind bindend.

### **§ 3 Abteilungsleitung, Abteilungsmitgliederversammlung und Abteilungssitzungen**

1. Die Abteilungsleitung besteht lt. Satzung des KSV (§ 26, Abs. 3) aus:
  - a) 1. Abteilungsleiter
  - b) 2. Abteilungsleiter
  - c) Kassenwart
2. Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf gemäß Satzung des KSV (§ 26, Abs. 4) um folgende Funktionen/Ressorts erweitert werden:
  - a) Turnwart
  - b) Volleyballwart/in
  - c) Jugendwart
  - d) Social Media Beauftragter
  - e) Protokollführer
  - f) Pressewart
  - g) Veranstaltungsausschuss (kann aus drei Personen bestehen)
3. Der Abteilungsleitung bleibt es überlassen, Mitglieder für weitere Funktionen zu benennen sowie Funktionen/Ressorts in Personalunion zu belegen. Ausgenommen davon sind der 1. Abteilungsleiter, der 2. Abteilungsleiter und der Kassenwart.
4. Scheidet der 1. Abteilungsleiter, der 2. Abteilungsleiter oder der Kassenwart vorzeitig aus, so bleibt die übrige Leitung im Amt. Die Abteilungsleitung kann bis zu den Neuwahlen eine



kommissarische Besetzung ernennen. Eine Nachwahl muss spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

5. Treten zwei oder alle drei der unter § 3, Abs. 7 dieser GO genannten Mitglieder zurück, gilt § 18, Abs. 4 Satz 3 der Satzung des KSV, in der jeweils gültigen Fassung.
6. Die Mitgliederversammlung (MV) der Abteilung Turnen muss einmal im Jahr, und zwar vor der Mitgliederversammlung des KSV stattfinden. Die Einladung der MGV-Turnen erfolgt nach den Regularien der Satzung des KSV (§ 16 und § 17)
7. Zu den Sitzungen der Abteilungsleitung muss 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand des KSV ist zu diesen Sitzungen einzuladen.
7. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle gewählten Abteilungsleitungsmitglieder. Eine Einschränkung gilt dem Veranstaltungsausschuss, der nur mit einer Stimme vertreten wird.

#### **§ 4 Aufgaben der Abteilungsleitung**

1. Jeder Ressortleiter hat sich auf die mit seinem Amt verbundenen Tätigkeiten zu beschränken. Arbeitsübertragungen auf ein anderes Ressort bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters.
2. Der 1. Abteilungsleiter (bei Abwesenheit der 2. Abteilungsleiter), für einen reibungslosen Spiel- und Turnbetrieb zu sorgen. Seine Kompetenz ist ressortübergreifend. Er hat Postvollmacht für alle Abteilungsangelegenheiten.  
Er ist Stellvertreter des Kassenwartes.  
Er ist unterschriftsberechtigt für alle Abteilungsangelegenheiten, außer denen, die dem geschäftsführenden Vorstand des KSV ausschließlich vorbehalten sind (z.B. Verträge jeglicher Art).
3. Der 2. Abteilungsleiter ist für die Einladungen zu den Abteilungssitzungen, Mitgliederversammlungen der Abteilung und das Inventar der Abteilung zuständig.
4. Der Kassenwart (bei Abwesenheit der 1. Abteilungsleiter) hat die Aufgabe
  - a. Die Kasse im Sinne des § 21 der Satzung des KSV zu führen. Ergänzend hierzu findet die Finanzordnung des KSV Anwendung.
  - b. Für den Eingang von Sonderbeiträgen Sorge zu tragen.
  - c. Die Übungsleiternachweise zu prüfen und die Aufwandsentschädigungen an die Übungsleiter auszuzahlen.
  - d. den Kassenprüfern die Buchführung zugänglich zu machen.

Der Kassenwart (bei Abwesenheit der 1. Abteilungsleiter) ist unterschriftsberechtigt im Sinne der Finanzordnung des KSV.

5. Kassenausgänge bedürfen in jedem Fall der Genehmigung und Abzeichnung des Abteilungsleiters, bei Abwesenheit seines Stellvertreters.



6. Der Turnwart hat die Aufgabe, sämtliche sportlichen Veranstaltungen im turnerischen Bereich zu melden und zu überwachen. Er ist für den Ablauf der Übungsstunden verantwortlich. Alle turnerischen Veranstaltungen sind von ihm vorzubereiten.
7. Der Volleyballwart hat die Aufgabe, sämtliche Veranstaltungen im Volleyballbereich zu melden und zu überwachen. Er ist für den Ablauf der Übungsstunden zuständig.
8. Der Jugendwart soll ausschließlich die Förderung der Jugend der Abteilung gewährleisten, Jugendaktivitäten planen und durchführen. Außerdem soll der Jugendwart die Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter des KSV im Sinne der Jugendarbeit des KSV gewährleisten.
9. Der Social Media Beauftragte ist für die aktuelle Darstellung der Abteilung auf der Webseite des KSV und den verschiedenen Netzwerken wie z.B. Instagram zuständig.
10. Der Protokollführer hat die Aufgabe ordnungsgemäße Sitzungsprotokolle anzufertigen und für die Anwesenheitsliste zu sorgen.
11. Der Pressewart hat die Aufgabe, für ein angemessenes Erscheinungsbild der Abteilung in der Öffentlichkeit zu sorgen.
12. Der Veranstaltungsausschuss hat die Aufgabe, den kulturellen Bereich der Abteilung zu betreuen, d.h. Feste zu organisieren bzw. für die Beteiligung der Abteilung bei vereinsübergreifenden Aktivitäten zu sorgen.

## **§ 6 Geltungsdauer | Inkrafttreten**

1. Die Geschäftsordnung bleibt unanhängig von der Amtszeit der jeweiligen Abteilungsleitungsmitglieder gültig.
2. Bei jeder Änderung ist eine neue Geschäftsordnung komplett zu erstellen und den Gremien zur Beschlussfassung (siehe Punkt 3) vorzulegen
3. Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsleitung vom 08. Juni 2022 und durch Beschluss des Beirates vom 13. Februar 2023 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Beate Rosanowski  
1. Abteilungsleiterin

Tanja Neuwirth  
2. Abteilungsleiterin